

Erläuterungen

In der Schweiz gibt es seit vielen Jahren den Jugendurlaub für freiwilliges Engagement. Die Bundesregierung möchte diese Praxis nun auch in Österreich einführen und damit freiwilliges Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 30 fördern. Dazu wird das Freiwilligengesetz, das jetzt schon eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Freiwilligentätigkeit vorsieht, um einen neuen § 2a ergänzt.

Absatz 1 bestimmt, dass alle bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die schon berufstätig sind, in jedem Arbeitsjahr Anspruch auf eine sogenannte Freistellung haben. Das heißt, sie müssen an diesen Tagen nicht arbeiten, wenn sie sich freiwillig engagieren oder in diesem Bereich weiterbilden. Das gilt für freiwillige Tätigkeiten im Bereich von Rettungs- und Hilfsorganisationen wie z.B. dem Roten Kreuz, der Bergrettung oder freiwilligen Feuerwehren. Das sind besonders zeitintensive und für die Gemeinschaft besonders wichtige Tätigkeiten.

Absatz 2 regelt näher, dass diese Tage nur in Anspruch genommen werden können, wenn sie zwei Monate im Voraus angemeldet werden. Die/Der ArbeitgeberIn muss eine solche Meldung akzeptieren. Allerdings muss sie/er für diese Tage keinen Lohn bzw. kein Gehalt auszahlen.

Absatz 3 bestimmt, dass jene, die die Freistellung in Anspruch nehmen, ihre freiwillige Tätigkeit auch nachweisen müssen.